

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	33 (1971)
Heft:	5
Rubrik:	Wünsche der Thurgauischen Zentralstelle für Unfallverhütung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wünsche der Thurgauischen Zentralstelle für Unfallverhütung

Die nachstehend abgedruckten Wünsche wurden an der Generalversammlung der Sektion Thurgau (9.12.1970) verlesen. Sie verdienen es, auch den Landwirten der übrigen Kantone zu Kenntnis gebracht zu werden. (Die Redaktion)

1. Gegenwärtig müssen viele Landwirte ihre Traktoren vorführen. Es ist sicher angebracht, dass die Traktoren tadellos gereinigt und in gutem Zustand gezeigt werden.

Diejenigen Traktoren, welche mit Scheinwerferlicht und Abblendung versehen sind, müssen für das Scheinwerferlicht eine blaue Kontrolllampe aufweisen. Sofern ein Arbeitsscheinwerfer montiert ist, braucht es dafür ebenfalls eine Kontrolllampe. (Gem. Art. 29, Ziff. 10, lediglich wenn das Leuchten der (des) Arbeitslichter (s) für den Führer nicht leicht sichtbar ist. — Die Red.)

Leider wird bei einem Eintauschgeschäft sehr häufig die Haftpflicht-Versicherung gar nicht umschrieben. Bei einem Unfall ist das neue Fahrzeug gar nicht versichert.

Beispiel:

(Von 11 neuen Traktoren, waren 7 Stück gar nicht gelöst, es wurden einfach die Nummernschilder gewechselt.)

2. Dieses Jahr (1970) hat es im Kt. Thurgau schon einige Traktoren überschlagen. Zwei solche Unfälle waren tödlich. Beachten Sie bitte folgende Vorschriften:

Wenn das mitgeführte Anhängergewicht das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeugs übersteigt, müssen die Bremsen der Anhänger von einer Hilfsperson bedient werden, wenn die Anhänger nicht auf andere Weise, z. B. vom Führersitz aus, gebremst werden können. Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er höchstens halb so schwer ist wie der erste.

Gerade bei den letzten Rüben- und Rübenschitzeltransporten wurden diese Vorschriften zu wenig beachtet. In speziellen Fällen ist die Anschaffung wenigstens eines Sicherheitsbügels zu prüfen.

3. Die handgestossenen Milchwägelchen sind leider immer noch zu wenig beleuchtet. Bei einer solchen Fahrlässigkeit gefährden sie ja die eigenen Angehörigen. Geeignete Lampen sind im Handel erhältlich.
4. Das Mitführen von Pannensignal und Unterlagekeil (ab 750 kg Gesamtgewicht) sind ab 1.1.71 obligatorisch. Geeignete Vorrichtungen zur Festigung sind im Handel erhältlich.

Der Fahrzeugausweis gehört ebenfalls zum Fahrzeug, er kann z. B. in der Scheinwerferlampe untergebracht werden, oder in einen beid-

seitig verschraubten Wasserleitungs-Stummel (3/4 Zoll) im Werkzeugkasten.

5. Kürzlich gab es 2 tödliche Unfälle in der Jauchegrube Kt. Thurgau und Luzern)

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die tödlich wirkenden Schwefelwasserstoff- und Kohlendioxydgase ziemlich schwer sind (spez. Gewicht bis 1,55) und sie sich also nicht ohne weiteres aus der Grube entfernen. Die Grube muss vor dem Einstieg mit einem Heugebläse gut durchlüftet werden. Der Einsteigende muss mit einem Seil gut gesichert sein. (Sicherung mit Feuerwehrgurt und Karabinerhaken mit starkem Seil.) Zwei starke Personen müssen den Einsteigenden sichern. (Eine Gasmaske mit Gasfilter wie z.B im Militär getragen wird, genügt nicht, denn das Gas ist viel zu konzentriert.)

Es können aber auch leicht brennbare Methangase vorhanden sein, die Benützung einer Handlampe mit 220 Volt ist verboten. (Nur Taschenlampe verwenden.)

Ich hoffe, dass alle Landwirte mithelfen, Unfälle zu verhüten und auch den Mut aufbringen, bei fahrlässigem Handeln von Berufskollegen einzuschreiten.

Viktor Monhart

Leser schreiben

«...Im übrigen bin ich der Meinung, dass die «Grüne» und der «Traktor» fusionieren sollten.

J.B.

Antwort der Redaktion: Sie sind humaner als andere Personen, die fordern, dass landw. Zeitschriften, resp. Zeitungen eingehen. Jemanden den Tod zu wünschen ist unchristlich. Fusionieren kann gleichbedeutend sein wie heiraten. Das klingt schon angenehmer, besonders, wenn die «Dame» nebst anderen Vorzügen noch Schönheit besitzt.

Rechtlich gesehen ist das Heiraten zwischen zwei Zeitschriften nicht so einfach, wie sich viele Junge das heute mit ihrer Heirat vorstellen. Es existieren da vor allem Besitzer- und Verlegeransprüche, die man nicht so einfach und vor allem nicht immer billig abfertigen kann. Es ist überhaupt eigenartig, dass Sie ausgerechnet Zeit-

schriften «zusammenbringen» wollen, die sich in keiner Weise konkurrenzieren. Die «Grüne» behandelt bekanntlich allgemeine landwirtschaftliche Probleme, während der «Traktor» ausschliesslich landtechnische Fragen erörtert.

Fusionen zwischen «artsgleichen» landw. Zeitschriften haben übrigens schon stattgefunden und werden vermutlich noch stattfinden. Es ist nicht unsere Sache, uns in derartige «Machenschaften» einzumischen. Das überlassen wir den betreffenden landw. Zeitungen selbst oder ... der Zeit. Einer landw. Zeitung oder Zeitschrift den Tod zu wünschen, das bringen wir nicht über's Herz! Uebrigens, nicht immer sind die auflagemässig kleinsten Zeitungen die schlechtesten, wie übrigens jene mit den grössten Titeln (und kürzesten Artikeln) nicht immer die besten sind

P.